



Länderbericht des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

49. virtuelle Europäische Präsidentenkonferenz am 12. Februar 2021

Im vergangenen Jahr konnten nach langjährigen Bemühungen einige Gesetzgebungsvorhaben, die Anwaltsrecht und Berufspolitik betreffen deutlich vorangebracht, beziehungsweise erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu gehören die durch den DAV angestoßene Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die Covid-19 Pandemie und ihre Auswirkungen auf die deutsche Anwaltschaft waren Kernthema der Verbandsarbeit. Damit verbunden, aber gleichzeitig auch unabhängig davon, ist das starke Engagement des DAV für Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zu nennen.

I. Covid-19 Pandemie

Der DAV hat sich im Rahmen der Covid-19 Pandemie als Vertreter der Anwaltschaft für die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze, wie auch für die besondere Bedarfslage und Interessen der Kolleginnen und Kollegen eingesetzt, unter anderem im Bereich der Systemrelevanz der Anwaltschaft.

Ein zentrales rechtsstaatliches Thema für den DAV ist die Forderung nach einer **parlamentarischen Kontrolle** der Corona-Maßnahmen auch in Krisenzeiten. Eine Kompetenzkonzentration auf die Exekutive in diesen wichtigen und eingriffsintensiven Bereichen lehnt der DAV ab. Selbst wenn schnelles Handeln gefordert ist, müssen das Parlament und die Judikative ihre Kontrollrechte ausüben. Daneben fordert der DAV die Anpassung der Verfahrensordnungen an das digitale Zeitalter, auch um mobiles Arbeiten zu ermöglichen.

DAV-Stellungnahmen erfolgten unter anderem zu den Anpassungen des Infektionsschutzgesetzes im März und November 2020 und forderten insbesondere, dass Regelungen des Infektionsschutzes den Zugang zu rechtsanwaltlicher Beratung und Vertretung nicht einschränken dürfen. Auch zu vielen anderen rechtspolitischen Themen, die im Rahmen der Pandemie dringender gesetzlicher Regelung bedurften, haben die Ausschüsse des DAV mit ihrer Expertise in Stellungnahmen bewertet (u.a. Insolvenzrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, etc.).

Auch und gerade in Zeiten der Krise ist es wichtig der Bedeutung der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege und damit einhergehend dem **Zugang zum Recht**



Rechnung zu tragen. Hierzu musste – aufgrund der föderalen Struktur – Einfluss auf die Verordnungsgesetzgebung in Bund und den Bundesländern genommen werden. Der Zugang der Anwaltschaft zu ihren Kanzleien, sowie der Zugang der Mandantschaft zu ihren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sollte unabhängig von Ausgangssperren bewahrt werden. Die Anerkennung der Anwaltschaft als **systemrelevante Berufsgruppe** in der Justiz war nicht nur symbolisch von Bedeutung, auch praktisch hatte der Notbetreuungsbedarf für die Kinder von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einen hohen Stellenwert.

Wichtig war es hierbei auch die **wirtschaftliche Unterstützung der Anwaltschaft** sicherzustellen. Der DAV forderte, dass auch Kanzleien Fördermittel wie beispielsweise die von der Bundesregierung entworfene „Soforthilfe“ erhalten können. Der DAV hat sich zudem erfolgreich dafür eingesetzt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, neben Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfern, berechtigt sind, Anträge für Unternehmensmandanten stellen zu können, so etwa bei den Überbrückungshilfen.

Dabei hatte der DAV auch stets die praktischen Belange der Anwaltschaft im Blick und hat sich für eine Verbesserung der **digitalen Ausstattung der Gerichte**, auch im Zuge der vom DAV bereits länger geforderten audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung, eingesetzt. Bei laufenden Verfahren war die Möglichkeit zu gewährleisten, **Antragsfristen** einzuhalten. Daher haben wir uns für eine flexible Lösung bei Fristproblemen, sowie ergänzenden Regelungen bei technischen Problemen mit dem besonderen Anwaltspostfach (beA) bei der Bundespolitik stark gemacht.

Der DAV hat zahlreiche schriftliche Korrespondenz und Gespräche mit Vertretern der Politik geführt. Eine Herausforderung aus rechtspolitischer Sicht für die DAV-Ausschüsse stellten die zunehmend **extrem kurzen Fristen für Stellungnahmen** dar, insbesondere in Angesicht der Flut von Maßnahmen. Der DAV sieht diese Entwicklung seit langem kritisch, denn so wird eine Einbringung der anwaltlichen Expertise in den Gesetzgebungsprozess zusätzlich erschwert.

Last but not least stellte sich der DAV in der Pandemie frühzeitig als kompetenter Ansprechpartner für zahlreiche Fragen und Anliegen der Kollegenschaft zur Verfügung. Über eine ständig wachsende **FAQ-Liste** informierten wir die Mitglieder schnell und unkompliziert über unsere Informationskanäle. Darüber hinaus wurde ein Internetforum zum Austausch der Kolleginnen und Kollegen untereinander geschaffen.

Das Engagement des DAV wurde positiv bewertet. Alle drei Jahre führt der DAV mit Hilfe eines Meinungsforschungsinstituts eine Befragung durch. Diese zeigte Ende



2020, dass die Corona-Maßnahmen des DAV sowohl bei unseren Mitgliedern als auch bei Nicht-Mitgliedern sehr bekannt waren und überdurchschnittlich positiv bewertet wurden.

II. Virtuelle Aktivitäten und Veranstaltungen des DAV

Der **Deutsche Anwaltstag 2020** (DAT) wurde wegen der Corona-Krise erstmals und mit großem Erfolg virtuell durchgeführt: Mehr als 2.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nahmen teil – so viele wie noch nie. Das Fachprogramm wurde in Gestalt von Online-Seminaren, Live-Streams, Video-Streams und Audio-Podcasts realisiert. Virtuelle Yoga-Stunden, Konzerte, Dokumentationen und Spielfilme bildeten ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm. Erstmals war auch die AdvoTec, die begleitende Fachmesse für die Anwaltschaft, digital. Eindrücke sowie eine Reihe von Video-Streams zum Nachschauen wurden unter anderem über Youtube veröffentlicht.

Auch neben dem DAT veranstaltete der DAV im vergangenen Jahr erfolgreiche rechtspolitische Events. Ende Oktober fand unter anderem die virtuelle Tagung zum Thema „Die Ultra Vires-Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts nach PSPP“ organisiert von den DAV-Gesetzgebungsausschüssen Europa und Verfassungsrecht statt. Ein hochkarätig besetztes Podium beleuchtete die Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts de lege lata und de lege ferenda.

DAV-Präsidentin Edith Kindermann startete im Oktober **das neue DAV-Videoformat** „Auf ein Wort“. Darüber wendet sie sich künftig einmal im Quartal per Video an die DAV-Mitglieder. In fünf- bis zehnminütigen Beiträgen gibt sie einen Überblick darüber, womit der DAV sich derzeit beschäftigt, welche aktuellen Entwicklungen für die anwaltliche Praxis von Interesse sind und was in der Gesetzgebung ansteht. In den ersten beiden Folgen ging es insbesondere um die Bereiche RVG-Anpassung, BRAO-Reform, Digitalisierung, künstliche Intelligenz und das anstehende 150-jährige Jubiläum des DAVs.

Zum **150. Jubiläum des DAV**, das wir beim diesjährigen Anwaltstag vom 9. – 11. Juni 2021 begehen, veröffentlicht der DAV 2021 den Podcast „zuRecht-gehört – vom Advocaten zur Anwältin“. Bis Dezember wird jeden Monat in einer neuen Folge zurückgeblickt, um das Hier und Heute zu begreifen: Wie streiten Anwältinnen und Anwälte für Recht, Freiheit und Demokratie und die Interessen ihrer Mandantinnen und Mandanten? Warum braucht die Anwaltschaft einen starken, freien Berufsverband? In der Auftaktfolge „Der lange Weg nach Osten“ erinnern sich Zeitzeugen an die Annäherung der Anwaltschaft in Ost und West 1989 und an die



Wieder- und Neugründung der Anwaltvereine 1990. Die Folgen können über die DAV Homepage und alle gängigen Podcast Portale abgerufen werden.

III. RVG-Gebührenerhöhung

Nach langjährigen intensiven Bemühungen von DAV und BRAK hat der Gesetzgeber zum **1. Januar 2021 endlich erneut die gesetzlich geregelte Anwaltsvergütung angepasst**. Daneben wurden auch die Gerichtskosten angehoben, was die Anwaltschaft abgelehnt hatte. Die letzte Anpassung lag mehr als 7 Jahre zurück. DAV und BRAK hatten bereits 2018 einen gemeinsamen Forderungskatalog vorgelegt. Nicht alle Forderungen wurden umgesetzt, einige Vorschläge aber berücksichtigt. Die Gebühren wurden linear um 10 Prozent, im Sozialrecht um 20 Prozent angehoben. Daneben gab es einige strukturelle Verbesserungen, die sich insbesondere im Bereich der Prozesskostenhilfevergütung positiv auswirken sollen. Mit der Anpassung soll die gesetzliche Anwaltsvergütung an die allgemeine Einkommensentwicklung angenähert werden.

Eine angemessene Vergütung der Rechtsanwälte auch auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ist erforderlich, um den Zugang zum Recht für die Bürgerinnen und Bürger insbesondere auch in der Fläche zu gewährleisten. Die gesetzliche Anwaltsvergütung genießt auch aufgrund des Prinzips der vollen Kostenerstattung eine sehr hohe Akzeptanz bei den Rechtssuchenden und in der Anwaltschaft. Die Anwaltschaft setzt sich dafür ein, dass vom Gesetzgeber künftig eine Anpassung des RVG einmal pro Legislaturperiode (ca. alle 4 Jahre) in Angriff genommen wird. Bei einer gesetzlichen Gebührenordnung dürfen die an sie gebundenen Berufsangehörigen nicht von der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung abgekoppelt werden.

IV. Große BRAO-Reform: Neuregulierung des anwaltlichen Berufsrechts und des Berufsrechts der Anwaltsgesellschaften

Das zuletzt **unvollständige und zersplitterte Berufsrecht der Anwaltschaft** in Deutschland und speziell das **anwaltliche Gesellschaftsrecht** soll nun endlich durch den Gesetzgeber reformiert werden. Aktuelle Gesetzesentwürfe vom Januar 2021 sehen eine grundlegende Reform der BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vor. Danach sollen alle zulässigen Gesellschaftsformen deutschen und europäischen Rechts für Sozietäten offenstehen. Das anwaltliche Gesellschaftsrecht soll rechtsformneutral werden. Ermöglicht wird dies durch eine parallele Reform des Personengesellschaftsrechts. Weiterhin sollen Berufsausübungsgesellschaften selbst Adressat der anwaltlichen Berufspflichten werden. Bislang richteten sich die Rechte



und Pflichten nach der BRAO an einzelne Anwältinnen und Anwälte und entsprach so nicht mehr der heutigen Arbeits- und Kanzleiwirklichkeit. Reformiert wird auch die Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit. Anwältinnen und Anwälte wird erlaubt, mit anderen Freien Berufen zusammenzuarbeiten und sich in einer Gesellschaft zusammenzuschließen, sofern durch diese Zusammenarbeit ihre Stellung als Organ der Rechtspflege und ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Bisher war dies nur mit Europäischen Rechtsanwälten und zugelassenen GATS-Anwälten, Patentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, sowie nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit Ärzten und Apothekern möglich. Der DAV hatte gefordert, dass der Zusammenschluss mit vereinbarten Berufen ermöglicht wird.

Der DAV begrüßt diese Reformpläne, hatte er doch bereits im **März 2019 einen umfassenden als Gesetzestext formulierten Gesetzesvorschlag** veröffentlicht und an das Bundesjustizministerium (BMJV) übermittelt. Edith Kindermann begleitete die Diskussion auf zahlreichen Veranstaltungen, so u.a. auf der vom DAV-Anwaltsblatt unterstützten Tagung des Kölner Instituts für Anwaltsrecht im November 2020.

Zuvor hatte bereits das Bundesverfassungsgericht mit zwei Entscheidungen zur Verfassungswidrigkeit der Mehrheitserfordernisse einer Gesellschaft und zur Beschränkung der sozietätsfähigen Berufe verdeutlicht, dass in diesem Bereich gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Dem ist der Gesetzgeber nun nachgekommen und hat am 3. November 2020 den Referentenentwurf zur BRAO-Reform veröffentlicht, zu dem der DAV bereits [Stellung](#) (Nr. 87/2020) genommen hat. Am 20. Januar 2021 hat das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf](#) zur BRAO-Reform beschlossen, in dem viele Punkte aus der DAV-Stellungnahme umgesetzt worden sind.

V. Minimalinvasives Berufsrecht für Insolvenzverwalter

Bisher gibt es in Deutschland kein eigenes Berufsrecht und keine eigenen Kammern für Insolvenzverwalter. Vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrages als auch der europäischen Harmonisierung des Insolvenzrechts hat sich der DAV am 25. Juni 2020 in einem gemeinsamen Schreiben mit der BRAK dafür ausgesprochen, dass **Berufsrecht der Insolvenzverwalter** in die BRAO aufzunehmen. Durch diese minimalinvasive Lösung würden die Rechtsanwaltskammern zu Insolvenzverwalterkammern – ähnlich dem Modell für Syndikusrechtsanwälte. Insolvenzverwalter könnten auf Antrag dann in die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden, ohne dass ein Zulassungsverfahren notwendig wäre.



VI. Legal Tech

Die Legal Tech-Branche ist gewachsen; laut einer Liste aus November 2019 des [Branchen-Bloggers Dominik Tobschall](#) befassen sich bereits über 140 Unternehmen im weitesten Sinne damit, nachdem es 2016 zunächst nur über 30 Unternehmen waren. Legal Tech erfasst nach einem weiten Verständnis sowohl Fragen der digitalen Kanzleiorganisation, Recherche und Automatisierung von Routineaufgaben als auch die neuartige und massenhafte Durchsetzung von Ansprüchen durch eigens hierauf spezialisierter Unternehmen. Eine Ende 2019 unter 300 Anwältinnen und Anwälten durgeführte [Umfrage](#) hat ergeben, dass die Anwaltschaft Legal Tech überwiegend als Chance wahrnimmt und es als Konkurrenzangebot nicht fürchtet, sondern den Nutzen in Sachen Effizienzsteigerung und Arbeitserleichterung sieht. Dennoch zeigen andere [Erhebungen](#) auch, dass es in den Kanzleien hier noch viel Nachholbedarf gibt. Im Fokus der Debatte stehen jedoch nach wie vor Legal Tech Angebote im B2C Bereich und die Fragen der Abgrenzung zur klassischen Rechtsberatung.

Im November 2019 hatte der **Bundesgerichtshof** (VIII ZR 285/18) im Fall von **wenigermiete.de** entschieden, dass Inkassodienstleister bei der Einziehung von Forderungen eine „umfassende und vollwertige substantielle Rechtsberatung“ erbringen, die vom Inkassobegriff gedeckt ist. Da viele Legal-Tech-Anbieter im B2C-Bereich auf der Basis einer Inkassolizenz tätig werden, hat dieses Urteil die Debatte um die anwaltlichen Vorbehaltsaufgaben weiter befeuert.

In welchen Grenzen eine Inkassodienstleistung mittlerweile erbracht werden kann, ist seit dem BGH-Urteil völlig ungeklärt. Die Debatte fokussiert sich zuletzt dennoch überwiegend darauf, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anwaltschaft und Inkassodienstleister hergestellt werden sollen. Änderungen im RDG zur Klarstellung dessen, was als Kerngeschäft nicht von Inkassoanbietern übernommen werden kann, waren zuletzt nicht im Gespräch. **Legal Tech wird von Seiten der Politik vor allem als Möglichkeit wahrgenommen, Verbraucherrechten in großem Umfang gerecht werden zu können.**

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hatte sich im Herbst 2020 im Vorgriff auf das Gesetzesvorhaben dafür ausgesprochen, im Wettbewerb zwischen Anwaltschaft und Legal Tech-Anbietern – derzeit nicht bestehende – vergleichbare Bedingungen („level playing field“) sicherzustellen (siehe dazu Schweigerer, AnwBl 2020, 627).

In einer Klausurtagung Ende August/Anfang September 2020 hat der **DAV-Vorstand** dazu den folgenden Beschluss gefasst:

1. Als Vorstand des Deutschen Anwaltvereins werden wir den Wandel unseres



Berufsrechts weiterhin aktiv mitgestalten.

2. Deshalb werden wir unsere Positionen in laufende, und kommende und ggf. zu initiiierende Gesetzgebungsverfahren einbringen, um im Wettbewerb – derzeit nicht bestehende – vergleichbare Bedingungen („level playing field“) zu Anbietern von Rechtsdienstleistungen sicherzustellen, die auf sogenannten Legal-Tech-Angeboten basieren.

3. Zu diesem Zweck könnten

- maßvolle und sinnvolle Lockerungen des anwaltlichen Berufsrechts in Angriff genommen werden, etwa mit Blick auf die Verbote von Erfolgshonoraren, der Prozessfinanzierung, der interprofessionellen Zusammenarbeit sowie der Fremdfinanzierung;
- gesetzliche Klarstellungen zur Reichweite und zu den Grenzen der Inkassotätigkeit für derartige Legal-Tech-Dienstleistungen erfolgen.

Auch die Herbstkonferenz der deutschen Justizministerinnen und Justizminister (Jumiko) hat im November 2020 festgestellt, dass „durch mehrere Einzelfallentscheidungen von Gerichten in letzter Zeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden (ist), welche Geschäftsmodelle zulässig sind und welche nicht.“ In ihrem [Beschluss](#) fordern die Minister Rechtsklarheit und äußern die Auffassung, dass „das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung der Anwaltschaft vorbehalten werden muss.“

In ihrer Herbstkonferenz fasst die Jumiko ebenfalls einen [Beschluss](#), in dem sie die Bundesregierung bittet, die Möglichkeiten zu prüfen, Unternehmen verbindlich Legal-Tech-Anwendungen für die Abwicklung von Fahrgastansprüchen bei Verspätungen im Flug- und Bahnverkehr, sowie beim Ausfall bzw. der Annullierung von Flügen vorzuschreiben.

Ein aktueller Entwurf aus dem BMJV für ein „[Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt](#)“ sieht erweiterte Möglichkeiten zur Vereinbarung eines Erfolgshonorars und Übernahme der Prozessfinanzierung vor bei gleichzeitiger Erweiterung der Informationspflichten von Inkassoanbietern.

Der DAV hat in seiner [Stellungnahme](#) unter anderem Bedenken geäußert, ob die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Insbesondere bestehen erhebliche Bedenken, weil das Gesetz keinerlei Orientierung geben soll, wann eine zulässige Inkassodienstleistung vorliegt, obwohl zahlreiche Rechtsfolgen daran anknüpfen. Die **Kritik des DAV** an dem Referentenentwurf hat das Bundesjustizministerium im **Januar 2021 an zentralen Punkten in dem Regierungsentwurf** aufgegriffen. So wird zum Beispiel der Begriff des Inkassos im



Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) neu definiert: Zur Einziehung der Forderung könnten nur die rechtliche Prüfung gehören, die sich auf diese Einziehung bezieht. Weitere Rechtsdienstleistungen können nur dann zulässig sein, wenn sie im Sinne von §5 RDG eine Nebenleistung zur Hauptleistung sind. Das Erfolgshonorar behält der Gesetzgeber zwar bei, nimmt aber durch die Grenze von 2000 Euro in Bezug auf Geldforderungen (statt vorher dem Gegenstandswert) zum Beispiel Kindschaftssachen aus dem Erfolgshonorar aus.

VII. Künstliche Intelligenz und Digitalisierung der Justiz

Die EU-Kommission hat im Februar 2020 ein [Weißbuch](#) zur Künstlichen Intelligenz (KI) und einen Bericht über die Auswirkungen von KI auf Haftungsfragen veröffentlicht. Der DAV hat sich in seiner ausführlichen [Stellungnahme Nr. 40/2020](#) dafür eingesetzt, dass die Grundrechte der Bürger und Grundwerte der Anwaltschaft im Umgang mit KI vollumfänglich gewahrt bleiben. Darüber hinaus stand der DAV den Entscheidungsträgern im KI-Bereich kontinuierlich als geschätzter Gesprächspartner zur Verfügung. In Gesprächen mit Vertretern der Kommission (u.a. mit Justizkommissar Didier Reynders) und Abgeordneten des Europäischen Parlaments setzte sich der DAV für folgende inhaltliche Positionen ein:

1. Gerichtliche und ähnlich eingreifende verbindliche Entscheidungen staatlicher Akteure dürfen **niemals vollständig automatisiert** werden, da die Einführung von KI-Systemen im Bereich der Justiz besonders hohe grundrechtliche Risiken birgt.
2. Für den Einsatz von KI im Bereich der Justiz und der öffentlichen Verwaltung müssen **wirksame Rechtsbehelfs- und Kontrollmechanismen** geschaffen werden.
3. Während Rechtsanwälte KI-Ressourcen gewinnbringend einsetzen können, gibt es auch im Bereich der **Rechtspflege die Gefahr, dass die Rechtsfortbildung und der Zugang zum Recht** durch Algorithmen behindert werden.
4. Umfassende und sinnvolle **Transparenzverpflichtungen für KI** sind erforderlich. Betroffene sollten auch in klarer und verständlicher Sprache darüber informiert werden, ob die von den Instrumenten der künstlichen Intelligenz angebotenen Lösungen bindend sind oder nicht, und ob sie alternative Optionen haben. Darüber hinaus sollten sie darüber **informiert** werden, wenn sie das **Recht auf die Einholung von Rechtsrat und das Recht auf Zugang zu einem Gericht** haben.
5. Eine präzise Definition von KI und die **Anpassung von Haftungsregeln** bzgl. der Kategorisierung von KI und dementsprechender Mängel sind nötig. Auch müssen die Fragen der geeigneten Haftungsadressaten, die Frage einer Gefährdungshaftung mit damit verbundener Versicherungspflicht, die Verteilung der Beweislast in der KI-Kette



und die Differenzierung zwischen privaten und professionellen Nutzern genau geklärt werden.

Ein Gesetzesvorschlag der Kommission zur zukünftigen Regulierung von KI wird Ende April 2021 erwartet. In engem Zusammenhang mit KI steht die Mitteilung zur Digitalisierung der Justiz in der EU, die die Kommission Anfang Dezember 2020 veröffentlicht hat. In Gesprächen mit Justizkommissar Reynders im Oktober 2020 hatte dieser bestätigt, dass er die Digitalisierung der Justiz als Teil von KI sehe, wo der menschenzentrierte Ansatz und der Schutz der Grundrechte von großer Bedeutung sind. Deswegen wird sich der DAV auch weiterhin dafür einsetzen, dass die Grundrechte und die Grundwerte der Anwaltschaft - insbesondere der Schutz des Berufsgeheimnisses - in den Bereichen KI und Digitalisierung der Justiz in vollem Umfang gewahrt bleiben.

VIII. Verbandssanktionengesetz

Obwohl der DAV und andere Verbände mit starker Kritik auf den Ende April 2020 veröffentlichten Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ des BMJV reagiert hatten, wurde bereits Mitte Juni 2020 der nahezu wortgleiche Regierungsentwurf vorgelegt.

Der Entwurf bedeutet in Teilen einen **Paradigmenwechsel im deutschen Strafrecht**. Dies betrifft zum einen die Verabschiedung vom Schuldprinzip, indem Straftaten von Unternehmensmitarbeitern dem Unternehmen über ein objektiv bestimmtes Organisationsversagen zugerechnet werden können sollen, ohne dass ein vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen einer Aufsichtsmaßnahme durch eine Leitungsperson erforderlich sein soll.

Zum anderen brächte der Entwurf eine völlig unangemessene **Beschränkung strafprozessualer Beschlagnahmeverbote auf das Vertrauensverhältnis des Beschuldigten** mit sich: jegliche Aufzeichnungen und Korrespondenzen mit Mandanten bei internen Untersuchungen sollen demnach beschlagnahmt werden können, es sei denn sie beziehen sich auf die Verteidigung von Beschuldigten. Diese und weitere Punkte wie die Abkehr vom Opportunitätsprinzip und die drastische Verschärfung der Sanktionsinstrumente beanstandete der DAV als unverhältnismäßig und rechtsstaatlich inakzeptabel. Die Einräumung von Verfahrensrechten für die Unternehmen begrüßte der DAV.

IX. Leitbild des DAV

Nach einem knapp zweijährigen Entwicklungsprozess hat der DAV im September 2020 sein Leitbild verabschiedet. Im Zentrum des Leitbildes stehen die



Interessenvertretung für die Anwaltschaft, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte sowie die umfassende Unterstützung aller Anwältinnen und Anwälte. Ein besonderes Anliegen ist dem DAV die Vielfalt innerhalb der Anwaltschaft.

Wie in vielen anderen Verbänden auch, sind die Mitgliederzahlen bei den Anwaltvereinen im Deutschen Anwaltverein (DAV) seit einigen Jahren rückläufig. Die emotionale Bindung der Mitglieder schwindet. Gleichzeitig schreitet die Digitalisierung voran. Mithilfe des neuen Leitbildes will der DAV die Attraktivität des Verbandes sicherstellen. Ein Leitbild formuliert Mission, Visionen und Werte einer Organisation und schafft Orientierung.

Bereits Ende 2018 hatte der Vorstand des DAV den Grundstein für die Entwicklung des Leitbilds gelegt. Das Leitbild wurde ganz bewusst unter Beteiligung der Anwaltvereine, aber auch der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse diskutiert und erstellt. Nur so konnte sichergestellt werden, dass sich der gesamte Verband geschlossen hinter dem Leitbild versammelt. 2019 fanden dann zahlreiche moderierte Workshops statt, in Umfragen konnten sich die gesamte Anwaltschaft (auch Nicht-Mitglieder) beteiligen. Ferner wurden interne sowie externe Stakeholder des Verbands zu einer Beteiligung aufgerufen.

Das **Leitbild** lautet:

Das Leitbild des Deutschen Anwaltvereins und seiner Mitgliedsvereine:

Der Deutsche Anwaltverein versammelt mehr als 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. In unseren 16 Landesverbänden, 30 Arbeitsgemeinschaften sowie 40 Gesetzgebungs- und Fachausschüssen, engagieren sich Anwältinnen und Anwälte freiwillig. Das Leitbild formuliert Aufgaben, Ziele und Perspektiven des Deutschen Anwaltvereins und seiner Mitgliedsvereine.

Wir kämpfen für die Interessen der Anwaltschaft

Wir sind die freie Stimme der Anwaltschaft. Wir setzen uns für die Interessen aller Anwältinnen und Anwälte ein. Die Kammern begleiten wir konstruktiv, aber auch kritisch.

Wir stehen für Recht und Freiheit und Demokratie

Wir streiten für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte in Europa. Wir verteidigen die von uns im 19. Jahrhundert errungene Freiheit und Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Wir kämpfen für den Zugang aller zum Recht.

Wir sind das größte Anwaltsnetzwerk



Wir bieten Anwältinnen und Anwälten Plattformen für Vernetzung, Fortbildung und Engagement. Wir bringen die Anwaltschaft in all ihrer Vielfalt zusammen.

Wir unterstützen Anwältinnen und Anwälte

Für (fast) alle unternehmerischen, organisatorischen und persönlichen Fragen des Anwaltsberufs haben wir eine Lösung.

Wir wollen alle für den Anwaltsberuf begeistern

Wir fördern den Nachwuchs. Anwaltliche Berufsausübung ist keine Frage des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Herkunft oder einer Behinderung. Wo es Benachteiligungen gibt, wollen wir sie beseitigen. Dafür setzen wir uns ein!

Mit der Verabschiedung des Leitbilds in der DAV-Mitgliederversammlung wollen sich der DAV und seine Mitgliedsvereine aber nicht begnügen. Die eigentliche Arbeit beginnt erst.

X. DAV-Einsatz für Rechtsstaat und Menschenrechte

Der Anwaltschaft kommt als Organ der Rechtspflege eine besondere Rolle und auch Verpflichtung zu, sich für die Aufrechterhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze einzusetzen und dafür zu streiten. Der **Marsch der europäischen Roben**, zu dem DAV-Präsidentin Kindermann während der letztjährigen EPK aufgerufen hatte, konnte aufgrund der Covid-19 Pandemie nicht stattfinden. An seiner statt, hat der DAV gemeinsam mit dem Verfassungsblog den **Podcast „[We need to talk about the Rule of Law](#)“** entwickelt. Über 12 Wochen und 12 Folgen wurden alle Facetten der Rechtsstaatlichkeit beleuchtet. In jeder Folge widmeten sich drei bis vier politische und juristische Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland auf Englisch einem Aspekt des Themas und sprachen unter anderem über Verfassungsgerichte, Richterwahlen, Disziplinarverfahren und natürlich über die Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat. Der Podcast ist auf allen gängigen Plattformen ([Spotify](#), [Deezer](#)) sowie auf den Webseiten des [DAV](#) und des [Verfassungsblogs](#) abrufbar.

Das Vorgehen der EU-Kommission im Bereich der Rechtsstaatlichkeit war im vergangenen Jahr ein Schwerpunkt des rechtspolitischen Engagements des DAV. Sowohl [schriftlich](#) als auch in Gesprächen mit Vertretern der EU-Kommission hat der DAV Informationen für den ersten **jährlichen Rechtsstaatlichkeitsbericht** der EU-Kommission zugeliefert, der im September 2020 veröffentlicht wurde. Das deutsche Länderkapitel lieferte insgesamt ein positives Bild der Lage in Deutschland. Kritik übte der DAV allerdings daran, dass der Bericht die Rolle der Anwaltschaft hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit nicht erfasste. Diese Kernforderung hat der DAV gegenüber EU-Kommissar Reynders in einem



persönlichen Gespräch im Oktober 2020 noch einmal bekräftigt. Als einen ersten Schritt in diese Richtung war es in Zusammenarbeit mit dem CCBE gelungen für das Justizbarometer 2021 ein Kapitel zur Unabhängigkeit der Anwaltschaft als neuen Teil des Fragebogens zum Justizbarometer der EU-Kommission zu verankern.

Was unser Engagement in einzelnen Staaten angeht, engagiert sich der DAV im Rahmen des **Weimarer Dreiecks der Anwaltschaften** zusammen mit der Warschauer und der Pariser Anwaltskammer für die Rechtsstaatlichkeit und die Lage der Anwaltschaft in Polen. Ein Treffen der drei Organisationen im September 2020 in Warschau führte zur Annahme von zwei Resolutionen zur Lage der Anwaltschaft in Polen, als auch zur Lage der Anwaltschaft in Weißrussland.

Weiterhin lag auch 2020 einer der Schwerpunkte der DAV-Menschenrechtsarbeit weiterhin auf der Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen in der **Türkei**. Im Juli 2020 trat hier trotz massiver Proteste aus der Anwaltschaft eine umstrittene Anwaltskammerreform in Kraft, die sich vor allem zu Lasten der großen, progressiven Kammern in Istanbul, Ankara und Izmir auswirkt. DAV-Präsidentin Kindermann zeigt sich entsprechend besorgt, dass auf diesem Weg letztlich auch die Anwaltschaft in der Türkei auf Regierungskurs gebracht werden soll. Der DAV zeigte sich zudem empört über bekannt gewordene Verhaftungswellen gegen türkische Kolleginnen und Kollegen unter anderem im September in Ankara und setzte sich gemeinsam mit weiteren Anwaltsorganisationen für die im Hungerstreik befindlichen türkischen Anwälte Ebru Timtik und Aytaç Ünsal ein. Ebru Timtik verstarb wenig später bedauerlicherweise im Hungerstreik. Im November 2020 forderte der DAV gemeinsam mit vielen weiteren internationalen Organisationen ein faires und transparentes Verfahren zur Aufklärung der Ermordung des Menschenrechtsanwalts und Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Diyarbakır Tahir Elçi.

Zudem setzte sich der DAV für weitere **verfolgte Kolleginnen und Kollegen** ein, unter anderem für den chinesischen Menschenrechtsanwalt Chang Weiping und die iranische Menschenrechtsanwältin Nasrin Sotoudeh.

2020 war auch ein herausforderndes Jahr für das gemeinsam von DAV und CCBE initiierte Projekt **European Lawyers in Lesbos (ELiL)**, an dem seit Beginn 2020 auch der französische CNB mitbeteiligt ist. Die Beratung wurde im Sommer 2020 auf die griechische Insel Samos ausgeweitet. Das größte Flüchtlingslager Moria auf Lesbos wurde im September durch einen Brand vollständig zerstört. Dazu war in den Flüchtlingslagern die Covid-19-Pandemie allgegenwärtig. Rechtsberatung kann zumeist nur außerhalb des Geländes angeboten werden, eine weitere Hürde, da auch das Verlassen des Lagers durch die Covid-Maßnahmen streng reglementiert wurde. Umso erfreulicher war die Nachricht, dass das Projekt für das beeindruckende



Deutscher**Anwalt**Verein

Engagement unter widrigsten Bedingungen im Oktober mit dem Rule of Law Award 2020 der Union Internationale des Avocats (UIA) ausgezeichnet wurde. Bereits in den Wochen zuvor wurde die Zusammenarbeit zwischen ELIL und sechs internationalen Kanzleien mit dem 2020 PILnet Pro Bono Publico Award, dem Financial Times Innovative Lawyers Award und dem Legal Week Legal Innovation Award geehrt. Die wichtige Arbeit dieses Projekts der europäischen Anwaltschaft ist allerdings weiterhin auf Spenden angewiesen <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/spenden>